

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0617/2013
Amt/Aktenzeichen 60/2 66 15 02 1	Datum 11.04.2013	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am -----			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	10.04.2013	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0176/2013 (CDU), Ortsbeirat Mainz-Weisenau
hier: Hinweis auf Tanzplatz am Leinpfad

Mainz, 12. April 2013

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

In Mainz-Weisenau sind bereits mehrere Firmenwegweiser (an fünf Standorten) vorhanden. Grundsätzlich wurde diese Art von Firmenwegweisern für Gewerbegebiete entwickelt. Ziel dieser Wegweiser ist, den Anlieferverkehr in den Gewerbegebieten zu leiten. Die Wegweiser sollten deshalb nur in Gewerbegebieten eingesetzt werden und nicht der Ausschilderung des Einzelhandels für den Einzelverbraucher dienen. Jeder Wegweiser, der außerhalb eines Gewerbegebietes aufgestellt wird, wird ansonsten zum Präzedenzfall weiterer Anfragen für Wegweiser außerhalb von Gewerbegebieten.

Der Standort Leinpfad an der Auffahrt der Brücke Richtung Tanzplatz befindet sich am Rheinufer, angrenzend an ein Wohngebiet. Er liegt an einer Stelle, wo er lediglich der Ausschilderung des Einzelhandels für Radfahrer und Fußgänger dienen kann. Außerdem ist zu beachten, dass das Rheinufer aus gestalterischen Gründen von Wegweisern dieser Art freigehalten werden sollte. Der Standort kann aus diesem Grund nicht befürwortet werden.

Die Stadt Mainz hat sich dafür ausgesprochen, das Stadtgebiet von diversen Schildern unterschiedlichster Art und Größe möglichst freizuhalten. Jedes weitere Schild stellt eine zusätzliche Beeinträchtigung im öffentlichen Raum dar und sollte im Vorfeld deshalb genauestens auf seine Notwendigkeit geprüft werden.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass der Leinpfad nicht im Eigentum der Stadt Mainz, sondern der Bundesrepublik Deutschland, Bundeswasserstraßenverwaltung steht, weshalb das Anbringen eines Hinweisschildes in Höhe der Fußgängerbrücke am Leinpfad des Einverständnisses des vorgenannten Eigentümers bedarf.